

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Fortum Batterie Recycling GmbH zur Erhöhung der Kapazität einer bestehenden Batterie-Recyclinganlage für die Annahme, Lagerung und Behandlung von Lithium-Ionen-Batterien und weiterer Abfälle aus der Fertigung von Lithium-Ionen-Batterien, auf dem Betriebsgelände Industriestraße 48 in 74912 Kirchardt, Flurstück Nr. 8899 auf Gemarkung Kirchardt.

1. Die Fortum Batterie Recycling GmbH beantragt für das oben genannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.11.2.1 (G/E), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.

Der Gegenstand des Vorhabens umfasst:

- die Erhöhung der Lagermenge gefährlicher Abfälle von bisher maximal 49,9 Tonnen auf maximal 250 Tonnen,
 - die Erhöhung der Durchsatzkapazität für die Behandlung der gefährlichen Abfälle, von bisher maximal 9,9 Tonnen pro Tag auf maximal 25 Tonnen pro Tag bei einer jährlichen Durchsatzkapazität von maximal 7.500 Tonnen pro Jahr, sowie
 - die Erweiterung des Katalogs der bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern für die zeitweilige Lagerung und die Behandlung um die AVV-Nummern 16 06 06*, 19 01 17*, 19 10 03*, 19 10 04 und 19 10 05*.
2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Pläne, Gutachten) des Vorhabens werden

vom 19.09.2025 bis 19.10.2025 (je einschließlich)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter nachfolgendem Link:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/aktuelle-verfahren/>

zur Einsichtnahme veröffentlicht. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall

an das **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft)**, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen, Rufnummer 0711/904-15405, E-Mail joern.pfeifle@rps.bwl.de.

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch **vom 19.09.2025 bis 19.11.2025** bei der auslegenden Stelle (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.2, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen, E-Mail-Adresse: joern.pfeifle@rps.bwl.de) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten>

bekannt gegeben.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, so wird dieser in Form einer Online-Konsultation vom **Mittwoch, den 10.12.2025 bis Dienstag, den 16.12.2025** über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) stattfinden. In dieser Online-Konsultation werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.2 (Industrie/Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

verwiesen.

Stuttgart, den 12.09.2025

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2